



COMPLIANCE DER
WAGNER Group

COMPLIANCE

Die hier vorliegende Compliance hat Gültigkeit für alle WAGNER Gesellschaften weltweit (nachfolgend zusammen kurz „WAGNER“ genannt).

Stand: 01.02.2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 4
1.) Grundprinzipien	Seite 5
2.) Vertragspartner, Zusammenarbeit mit Dritten	Seite 6
3.) Fairer Wettbewerb	Seite 6
4.) Internationale Handelsbeschränkungen und Boykotte	Seite 7
5.) Interessenkonflikte	Seite 7
6.) Betrug und Diebstahl	Seite 8
7.) Korruption, Bestechung und Gefälligkeiten	Seite 8
8.) Aufzeichnungen, Sicherung	Seite 9
9.) Faire Arbeitsbedingungen	Seite 10
10.) Umweltschutz, Gesundheit und Arbeitssicherheit	Seite 11
11.) Unternehmenseigentum, Behörden und Medien	Seite 12
12.) Geheimhaltung	Seite 13
13.) Produktsicherheit, IT-Sicherheit	Seite 14
14.) Umsetzung und Mitteilungspflichten	Seite 15

PRÄAMBEL

WAGNER hat den Anspruch an sich selbst, sämtliche Geschäfte und jegliches Handeln unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Wahrung eines in jeder Hinsicht hohen ethischen Standards zu führen. Dieser Anspruch ist aber nur dann im alltäglichen Geschäftsleben auch umzusetzen beziehungsweise mit Leben zu erfüllen, wenn alle unsere Mitarbeiter und Geschäftspartner diesen Gedanken ebenfalls mittragen und sich ihrerseits zu gleichem Verhalten verpflichten. Dies ist für alle Beteiligten ein dynamischer Prozess, bei dem sich die grundsätzlichen und gesellschaftlichen Werte sowie die gesetzlichen Normen entsprechend den sich wandelnden Anforderungen ständig weiterentwickeln. Wir brauchen daher ein gemeinsames Leitbild, an dem wir unser Handeln ausrichten können.

WAGNER hat bereits in der Vergangenheit alle Handlungen nach diesem Leitbild ausgerichtet.

Die hier vorliegende Compliance entspricht diesem Leitbild. Sie dient sowohl als Anspruch an uns selbst, als auch als Versprechen an unser gesamtes Umfeld. Das ausdrückliche Bekenntnis und die Selbstverpflichtung zur bewussten Umsetzung der allgemein anerkannten Compliance-Grundsätze unterstützt die nachhaltige Vertrauensbildung bei unseren Mitarbeitern und unseren Geschäftspartnern. Ein pro-aktiver Umgang mit diesen Grundsätzen ist für unseren langfristigen Unternehmenserfolg unverzichtbar. Die Compliance soll eine Leitlinie für alle Mitwirkenden sein, den heutigen Anforderungen an uns selbst und unser Handeln trotz den gerade vor dem Hintergrund

der zunehmenden internationalen Ausrichtung unseres Unternehmens immer komplizierter werdenden Rechtsvorschriften bei unseren geschäftlichen Entscheidungen bestmöglich gerecht zu werden. Sie erstreckt sich deshalb nicht nur auf unsere festangestellten Mitarbeiter, sondern auch auf unsere freien Mitarbeiter, Berater, Lieferanten und unsere Vertragspartner. Dabei tragen insbesondere unsere Führungskräfte eine besondere Vorbildfunktion und eine große Verantwortung. Sie sind in ihrem jeweiligen Bereich dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeiter unseres Unternehmens und die anderen Beteiligten unsere Werte, Leitsätze und Richtlinien verstehen und befolgen. Ausführliche Gespräche mit den Mitarbeitern sollen das Bewusstsein hierfür schärfen.

1. GRUNDPRINZIPIEN

Diese Compliance soll als Leitlinie der Geschäftstätigkeit von WAGNER dienen und die Einhaltung der allgemeinen Compliance-Grundsätze sicherstellen. Er kann jedoch nicht jede im Geschäftsleben auftretende Situation berücksichtigen, in der es auf die Beachtung von gesetzlichen und ethischen Vorgaben ankommt. Er gibt vielmehr den Mindeststandard und den Geist des Handelns von WAGNER vor.

Zu den Grundprinzipien des Handelns und der Geschäftstätigkeit von WAGNER gehören jedoch insbesondere die folgenden Punkte:

a.) WAGNER beachtet und befolgt alle maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die internen Richtlinien und die allgemeinen ethischen und moralischen Vorgaben und

Grundsätze. Daraus folgt, dass wir bei WAGNER

- keine Bestechungsgelder bezahlen und auch keine Bestechungsgelder annehmen;
- keine Geschenke machen und keine Geschenke annehmen, wenn diese gegen Gesetze verstoßen, zu Konflikten führen oder im Widerspruch zu Verhaltensstandards derjenigen Personen stehen, mit denen wir im geschäftlichen Kontakt stehen;
- jegliche Art von Interessenkonflikten vermeiden und solche so früh wie möglich melden;
- die vertraulichen Informationen von WAGNER vor unbefugter Nutzung schützen;
- das Know-how und das geistige Eigentum von WAGNER wertschätzen und schützen;
- uns nicht an Wettbewerbsrechts-

verletzungen jeglicher Art beteiligen;

- keine unsittlichen Angebote oder Leistungen annehmen, unterbreiten oder in irgendeiner Form fördern.

b.) WAGNER beachtet in jedem Land die örtlich vorgesehenen und anerkannten Verhaltensgrundsätze und Standards für Unternehmen und ihre Geschäftstätigkeit.

c.) WAGNER pflegt ein Arbeitsumfeld auf der Basis gegenseitigen Respekts, Offenheit und persönlicher Integrität und unterstützt und respektiert die internationalen Menschenrechte.



2. VERTRAGSPARTNER, ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTEN

a) WAGNER strebt die Einhaltung der in der Compliance festgelegten Grundsätze durch die Lieferanten an.

b) WAGNER arbeitet nicht mit Geschäftspartnern zusammen, die gegen grundlegende Menschenrechte verstoßen. Dies gilt insbe-

sondere und in einem besonderen Maße für einen Einsatz von Zwangs- oder Kinderarbeit.

3. FAIRER WETTBEWERB

a) WAGNER bekennt sich zu einem fairen Wettbewerb als Grundprinzip und Notwendigkeit der freien Marktwirtschaft und besteht daher auf der strikten Einhaltung aller geltenden Wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften einschließlich der Verbote unlauterer Handelspraktiken und Handelsbeschränkungen (nachfolgend zusammen „Wettbewerbsvorschriften“ genannt).

b) WAGNER-Mitarbeiter sind verpflichtet, alle einschlägigen Wettbewerbsvorschriften lokaler, nationaler oder supranationaler Institutionen und Behörden einzuhalten. Es ist ihnen insbesondere untersagt, an wettbewerbsbehindernden Maßnahmen aller Art teilzunehmen.

c) Die von Land zu Land zum Teil unterschiedlichen Wettbewerbsvorschriften, welche die zulässigen Geschäftspraktiken gegenüber Zu-

lieferern, Kunden und Wettbewerbern regeln, umfassen regelmäßig folgende verbotenen Praktiken:

- Preisabsprache, d. h. eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Konkurrenten zur Festlegung oder sonstigen Beeinflussung von Preisen oder Vertrags- oder Verkaufsbedingungen;
- Angebotsabsprache, d. h. eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Konkurrenten über den Verzicht auf die Abgabe eines Angebots, das Anbieten eines bestimmten Preises oder zur Abgabe eines Angebots, das bekanntermaßen ungünstiger ist als das Gebot eines Konkurrenten;
- Markt und/oder Kundenaufteilung, d. h. eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Konkurrenten zur Aufteilung von Märkten und/oder Kunden;
- Weitergabe von heiklen Informationen, d. h. der Erhalt oder die Weitergabe von heiklen

Informationen (z. B. über aktuelle oder zukünftige Preise, Gewinnspannen, Kalkulationen, Kosten, Gebote, Marktanteile, Vertriebspraktiken, Verkaufskonditionen, Produktionsdaten, etc.) von bzw. an Konkurrenten bei Branchenveranstaltungen, in Berufs- oder Industrieverbänden oder auch anderweitig.

d) Auch abgestimmtes Verhalten, informelle Gespräche oder formlose Vereinbarungen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken, sind verboten. Selbst der bloße Anschein solcher Absprachen ist unbedingt zu vermeiden. In Zweifelsfällen über die Einhaltung von Wettbewerbsvorschriften haben sich WAGNER-Mitarbeiter zunächst intern über die Rechtmäßigkeit der geplanten Maßnahme zu vergewissern und sich nötigenfalls entsprechend beraten zu lassen.

4. INTERNATIONALE HANDELSBESCHRÄNKUNGEN UND BOYKOTTE

WAGNER ist zunehmend international aufgestellt und weitet die weltweiten Geschäftsaktivitäten weiterhin erfolgreich aus. Der internationale Handel unterliegt jedoch zahlreichen Vorschriften und Beschränkungen der Staaten und verschiedener Organisationen,

wie etwa den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union. WAGNER hält sich ohne Ausnahmen an sämtliche Handelsbeschränkungen und Boykotte der vorgenannten Organisationen sowie an alle einschlägigen internationalen Handelsvorschriften.

Alle Mitarbeiter und Mitwirkenden haben sich mit den entsprechenden Vorgaben vertraut zu machen und diese in ihrem jeweiligen Bereich einzuhalten. In Zweifelsfällen ist zuerst sachkundiger Rat einzuholen.

5. INTERESSENKONFLIKTE

Alle WAGNER-Mitarbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre privaten und unternehmensunabhängigen Interessen ihre Verpflichtungen gegenüber WAGNER nicht beeinträchtigen oder mit diesen kollidieren.

Geschäftliche Entscheidungen dürfen nicht von privaten Interessen oder Beziehungen geleitet sein. Finanzielle oder persönliche Beziehungen zu Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder Wettbewerbern können solche Interessenkonflikte

auslösen und geschäftliche Entscheidungen beeinflussen. Die Mitarbeiter sind daher verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte gegenüber den Vorgesetzten sofort offen zu legen.



6. BETRUG UND DIEBSTAHL

WAGNER wird alle Fälle von Betrug, Unterschlagung und Diebstahl im Zusammenhang mit WAGNER oder der Geschäftstätigkeit von WAGNER untersuchen

und anzeigen. WAGNER wird sicherstellen, dass die in diesem Zusammenhang betroffenen Personen gegebenenfalls zivil- und strafrechtlich verfolgt und vom

Arbeitsplatz entfernt werden. Verdachtsfälle sind umgehend der Geschäftsführung zu melden, gegebenenfalls auch anonym.

7. KORRUPTION, BESTECHUNG UND GEFÄLLIGKEITEN

a) WAGNER zahlt keine Bestechungsgelder. Dies gilt unabhängig davon, ob die Empfänger öffentliche Amtsträger oder Mitarbeiter eines privatwirtschaftlichen Kunden sind. Als Bestechung gilt nach allgemeinem Verständnis das direkte oder indirekte Anbieten oder das Annehmen von Geschenken, Vergütungen, Vergünstigungen, Darlehen, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen mit dem Ziel, im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit eine Begünstigung zu erreichen oder zu belohnen.

b) WAGNER beachtet alle einschlägigen Vorschriften gegen Korruption und Bestechung und verbietet seinen Mitarbeitern und Beauftragten sowie sonstigen Involvierten jegliche missbräuchliche Zahlung oder sonstige Vorteilsgewährung an öffentliche Amtsträger. Zu den öffentlichen Amtsträgern zählen insbesondere alle Beamten, Bedienstete und Angestellte von Regierungsstellen,

staatliche Stellen und Behörden sowie Mitarbeiter von mehrheitlich im Eigentum des Staates stehenden oder von diesem beherrschten Unternehmen.

Verkäufe an beziehungsweise Leistungen für Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden oder an ein von der öffentlichen Hand beherrschtes Unternehmen unterliegen strengen und zwingend einzuhaltenden Vorschriften. Alle Angebote auf Ausschreibungen der vorgenannten Institutionen müssen deshalb von einer damit ausdrücklich beauftragten und sachkundigen Person geprüft werden.

c) Erhaltene oder angebotene Geschenke und Einladungen müssen in jedem Fall den Vorgesetzten gemeldet werden, welche sich in Zweifelsfällen an die Geschäftsführung zu wenden haben, um eine einheitliche Handhabung bei WAGNER zu gewährleisten. Geschenke und Einladungen dürfen nur dann gewährt oder

angenommen werden, wenn eine Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidungen ausgeschlossen ist und sie

- allgemein üblich,
- symbolhaft,
- geringwertig sind.

Geschenke und Einladungen, die den Mitarbeiter als Privatperson ansprechen oder an seine Familie gerichtet sind, müssen in jedem Fall dem Vorgesetzten gemeldet werden. Die Gewährung oder Annahme von Bargeldgeschenken ist verboten.

d) Spenden und Zuwendungen aller Art von WAGNER an politische Parteien oder Institutionen dürfen ausschließlich von der Geschäftsführung veranlasst werden.

e) WAGNER hält die internationalen Rechtsvorschriften strikt ein, die den Einsatz von Dritten (Vertreter, Berater, etc.) zur Umgehung von Korruptions- und Bestechungsverboten verbieten.

8. AUFZEICHNUNGEN, SICHERUNG

a) WAGNER-Mitarbeiter und sonstige betraute Personen sind verpflichtet, präzise, wahrheitsgemäße und vollständige Geschäftsaufzeichnungen über alle Geschäftsvorgänge von WAGNER zu führen. Diese Aufzeichnungen werden ausschließlich in den Geschäftsräumen von WAGNER aufbewahrt, archiviert oder vernichtet. Hierzu werden insbesondere

- Aufzeichnungen und Akten vollständig, klar und nachvollziehbar geführt, um eine jederzeitige Prüfung und die Möglichkeit einer Vertretung zu gewährleisten,
- Vorgänge, die die Buchhaltung und Rechnungslegung betreffen,

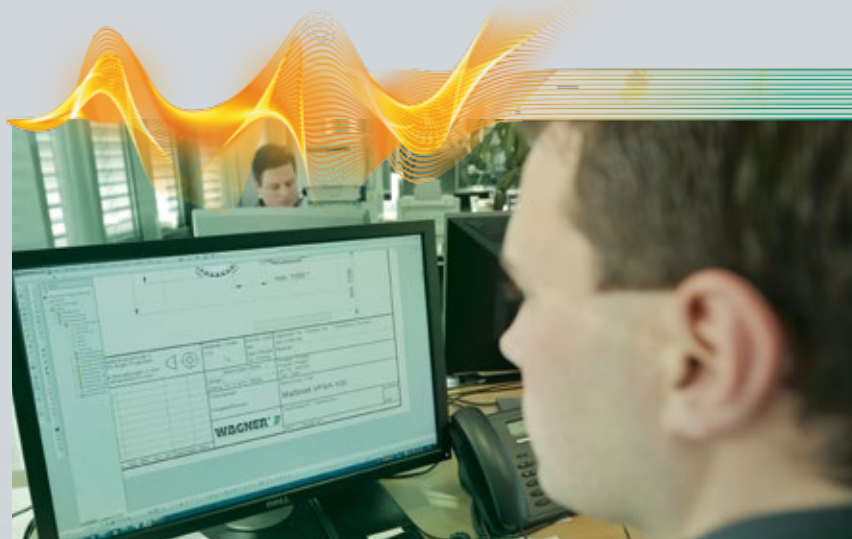
unverzüglich, vollständig und richtig dokumentiert und gebucht,

- alle Geschäftsvorgänge in den Geschäftsbüchern und in den dazugehörigen Unterlagen wiedergegeben sowie darin das Unternehmensvermögen ausgewiesen.

b) WAGNER-Mitarbeiter und sonstige betraute Personen sind verpflichtet, ihre Arbeitsmittel und ihre Aufzeichnungen soweit wie möglich zu sichern. Dazu gehört insbesondere:

- Das Sichern von Unterlagen und Daten vor unbefugten Zugriff;

- das nach Möglichkeit unter Verschlusshalten von Schreibtschen, Schränken und Büros;
- das Sichern von IT-Einrichtungen durch Passwörter und deren regelmäßiger Wechsel;
- das Öffnen von Briefen und Sendungen mit dem Vermerk „persönlich“ nur durch den jeweiligen Adressaten.



9. FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN

WAGNER erkennt und würdigt die Leistung jedes einzelnen Mitarbeiters, unabhängig von dessen Funktion oder Stellung im Unternehmen. Die gegenseitige Wertschätzung ist ein wichtiger Baustein für die Beiträge und Ergebnisse der Mitarbeiter und damit des Unternehmenserfolges. Wir sind offen für Kritik und andere Meinungen und äußern diese konstruktiv. WAGNER und seine Mitarbeiter haben den Mut, sich selbst und das eigene Handeln fortwährend zu überprüfen und nötigenfalls gemeinsam auch neue Wege zu gehen.

Das jeweils anzuwendende Arbeitsrecht und die sich hieraus ergebenden Rechte, Verpflichtungen und Vereinbarungen sind einzuhalten. Insbesondere darf niemand wegen seiner Rasse, seiner ethnischen Herkunft, seines Geschlechts, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner Behinderung, seines Alters oder seiner sexuellen Identität benachteiligt,

begünstigt, belästigt oder ausgegrenzt werden. Die kulturelle und menschliche Vielfalt bei WAGNER stellt eine Bereicherung dar. Mobbing und sexuelle Belästigung in jeder Form und Ausprägung sind verboten. Jeder WAGNER-Mitarbeiter hat ein Recht darauf, gegen Benachteiligung und Belästigung geschützt zu werden. Die jeweiligen örtlichen Vorschriften und Sitten sind zu beachten. Bei Konflikten sind der/die Vorgesetzte oder die Personalabteilung einzuschalten.

WAGNER erwartet von den Mitarbeitern, dass sie ihre Arbeitskraft und ihr Entscheidungsvermögen im Geschäftsverkehr weder durch Alkohol- noch durch Drogenkonsum gefährden, beeinträchtigen oder einschränken. Eine Verteilung oder der Konsum von Drogen oder Alkohol am Arbeitsplatz ist verboten und wird vor dem Hintergrund der möglicherweise für die Handelnden oder Dritte entstehenden Gefahren unter keinen Umständen

geduldet. Ausnahmen, wie z.B. bei Jubiläen, benötigen der Zustimmung der Geschäftsführung. WAGNER stellt nach fairen und diskriminierungsfreien Grundsätzen unter Beachtung der Gesetze und der Chancengleichheit ein. WAGNER respektiert die örtlich oder persönlich unterschiedlichen kulturellen Hintergründe von Bewerbern, Mitarbeitern und sonstigen Beteiligten.

10. UMWELTSCHUTZ, GESUNDHEIT UND ARBEITSSICHERHEIT

a) WAGNER hält die umweltrelevanten Gesetze und Regelungen ein. Verstöße können zu Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen Dritter gegen WAGNER oder den betroffenen Mitarbeiter führen. Außerdem würde das öffentliche Ansehen von WAGNER hierdurch beeinträchtigt werden. Deshalb sind gesetzliche oder genehmigte Grenzwerte, Auflagen und Bedingungen unbedingt einzuhalten. Die Mitarbeiter und die sonstigen Beauftragten müssen sich entsprechend sachkundig machen und in ihrem jeweiligen Be-

reich ständig fortbilden. Umweltgefährdende Stoffe dürfen nicht ungenehmigt in die Atmosphäre, in Gewässer oder den Boden gegeben werden. Auch wenn solche Freisetzungen genehmigt sind, müssen die WAGNER-Mitarbeiter darauf achten, diese in jedem Falle möglichst gering zu halten.

b) Jeder WAGNER-Mitarbeiter ist für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in seinem Bereich mitverantwortlich. Regelungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit müssen strikt

eingehalten werden. Die vorhandenen Schutzeinrichtungen sind zu benutzen, das Fehlen von Schutzeinrichtungen ist den Vorgesetzten zu melden und von diesen zu beseitigen. Es ist die Aufgabe aller WAGNER-Mitarbeiter, dafür Sorge zu tragen, dass mit zunehmender Routine nicht die Sorgfalt im Arbeitsalltag nachlässt. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, jeden Unfall unverzüglich ihren Vorgesetzten zu melden. Weitergehende Informationen an die Geschäftsführung und die Personalabteilung obliegen dem Vorgesetzten.



11. UNTERNEHMENSEIGENTUM, BEHÖRDEN UND MEDIEN

a) WAGNER-Mitarbeiter dürfen Einrichtungen oder Gegenstände von WAGNER nicht für private Zwecke nutzen. Unternehmenseigentum darf ohne vorherige schriftliche und begründete Erlaubnis des Vorgesetzten nicht aus den Räumlichkeiten bzw. den Grundstücken von WAGNER entfernt werden. Ohne eine solche Erlaubnis dürfen Datenbestände und Programme nicht aus dem Unternehmen geschafft oder kopiert werden. Dies gilt auch für Kopien und Vervielfältigungen von Unterlagen aller Art. Die private Nutzung von Telefon, E-Mail, Computer und Internet ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von WAGNER zulässig. Die hierzu jeweils aktuell arbeitsvertraglich oder kraft Direktionsrechts getroffenen Anordnungen und Richtlinien sind einzuhalten.

b) WAGNER pflegt mit allen zuständigen Behörden ein kooperatives und vertrauensvolles Verhältnis. Mitarbeiter oder sonstige

Beauftragte, die für die Übermittlung von Informationen, Anträgen, etc. an bestimmte Behörden verantwortlich sind, müssen dies richtig, vollständig und fristgerecht erledigen, um Nachteile für WAGNER zu vermeiden. Bei Ermittlungen und Durchsuchungen durch Staatsanwaltschaften, Polizei, Kartellbehörden oder anderen Ermittlungsbehörden sind sofort die Vorgesetzten und die Geschäftsführung zu informieren. Auskünfte und die Vorlage von Akten oder Dokumenten dürfen nur nach vorheriger Rücksprache und auf Anweisung der Geschäftsführung erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verfahren gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen ablaufen und die Rechte von WAGNER, aber auch die Rechte der sonstigen Beteiligten bestmöglich gewahrt werden.

c) Die Kommunikation von WAGNER mit den Medien oder Medienvertretern, Verbänden sowie mit der

Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsführung oder durch von dieser hiermit ausdrücklich beauftragte Personen. Medienanfragen und Anfragen von Verbänden, die an die Mitarbeiter herangetragen werden, sind, ohne eigene Auskünfte zu erteilen, an die Geschäftsführung weiterzuleiten.

Bei privaten Meinungsäußerungen in der Öffentlichkeit dürfen sich die Mitarbeiter nicht auf ihre Tätigkeit für WAGNER berufen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Meinungsäußerung in keinem Zusammenhang mit WAGNER steht.

12. GEHEIMHALTUNG

WAGNER lebt in nicht unerheblichem Umfang von seinen Entwicklungen und den über die Jahre aufgebauten und erworbenen besonderen Kenntnissen in den relevanten Geschäftsfeldern. Die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung von WAGNER stellen wertvolle und damit schützenswerte Güter dar.

WAGNER-Mitarbeiter sind daher verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Unterlagen, auch über verbundene Unternehmen sowie die Gesellschafter, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangen, streng geheimzuhalten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Solche Informationen dürfen nicht an außenstehende Dritte oder andere Mitarbeiter weitergegeben werden, es sei denn, diese sind

aufgrund ihrer Aufgabe mit der Geheimhaltungsbedürftigen Tatsache befasst und ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.

WAGNER-Mitarbeiter sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Tätigkeit entsprechend den gültigen wissenschaftlichen Standards zu erarbeiten, zu dokumentieren und hausintern an die zuständigen Stellen zu kommunizieren. Erfindungen sind in Rücksprache mit der Geschäftsführung rechtlich abzusichern und streng geheimzuhalten. Hierauf ist insbesondere auch bei Gesprächen mit Kunden und anderen Dritten und anlässlich von Besichtigungen durch Dritte sorgfältig zu achten.

Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

WAGNER-Mitarbeiter haben Schutzrechte Dritter zu respektieren und ihre ungenehmigte Nutzung zu unterlassen. Sie dürfen sich nicht unbefugt Geheimnisse eines Dritten verschaffen und diese nutzen.

Beispiele für vertrauliche Informationen sind insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- Technische Informationen über aktuelle oder geplante Produkte und/oder Prozesse und/oder Projekte,
- Beschaffungspläne, Lieferantenlisten oder Einkaufspreise oder Einkaufskonditionen,
- Kosten-, Preis-, Marketing- oder Servicestrategien,
- Kundendaten und Informationen zu den Geschäftsbeziehungen,
- Ergebnisberichte und andere Finanzberichte.



13. PRODUKTSICHERHEIT, IT-SICHERHEIT

a) WAGNER-Mitarbeiter müssen erkannte oder auch nur mögliche Gefahren im Umgang mit einem Produkt sofort den Vorgesetzten melden. Mögliche und für ihn erkennbare Gefahren sind sofort an den jeweiligen Vorgesetzten zu melden, damit diese in dem kontinuierlichen Produktprozess berücksichtigt werden können.

b) WAGNER-Mitarbeiter müssen die jeweils gültigen Richtlinien zu den

IT-Einrichtungen beachten.

Diese Verpflichtung ist auch jeweils an externe Beschäftigte in geeigneter Form weiterzugeben. Jegliche Computersoftware und Programme dürfen nur von den hierzu besonders autorisierten Personen installiert, aktualisiert, bearbeitet, verändert oder gelöscht werden. Soweit ein Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit ein eigenes Programm oder Teile eines Programms entwickelt, schreibt,

umschreibt oder verändert, muss er sicherstellen, dass dieses auf Dauer und auch über die Dauer seines Arbeitsverhältnisses mit WAGNER hinaus für WAGNER und andere Mitarbeiter von WAGNER verwend- und nutzbar bleibt. Die Mitarbeiter von WAGNER stellen sicher, dass mit den ihnen anvertrauten Daten nicht missbräuchlich umgegangen wird.

14. UMSETZUNG UND MELDEPFLICHTEN

a) Das Einhalten der Vorschriften der Compliance liegt in der Verantwortung aller Mitarbeiter. Niemand kann sich bezüglich Verstößen auf Anordnungen oder Weisungen von Vorgesetzten oder auf eine Üblichkeit oder bestehende Umstände oder vermeintliche Notwendigkeiten berufen.

b) Die Mitarbeiter müssen deshalb alle Vorgänge und Zwischenfälle melden, bei denen nach ihrer Einschätzung die Gefahr besteht, dass gegen Gesetze, Vorschriften, ethische und moralische Werte oder diese Compliance verstoßen wird. Die Meldung solcher Verstöße liegt im Interesse des Unternehmens und damit im Interesse aller Mitarbeiter von WAGNER und darf nicht wegen falsch verstandener

Kollegialität oder aufgrund unnötiger Befürchtungen unterbleiben. Die Meldung hat je nach Fallgestaltung und Eignung an eine der folgenden Stellen zu erfolgen:

- an den Vorgesetzten/
die Vorgesetzte
- an die Geschäftsführung

Niemand wird wegen einer solchen Meldung Nachteile erleiden.

c) Die Geschäftsführungen aller WAGNER-Gesellschaften sowie deren Niederlassungsleiter haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter die Bestimmungen dieser Compliance sowie sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften einhalten und sie hierfür regelmäßig die notwendige Fortbildung oder Schulungen erhalten.

d) WAGNER pflegt ein offenes und vertrauensvolles Arbeitsverhältnis mit den Mitarbeitern. Sollte es aber zur Umsetzung dieser Compliance und ihrer Ziele oder zur Einhaltung und Wahrung gesetzlicher Vorschriften oder unserer ethischen Grundsätze erforderlich werden, wird WAGNER geeignete und angemessene Maßnahmen, einschließlich einer Beendigung von Anstellungsverhältnissen, ergreifen.



WAGNER Group GmbH

Schleswigstraße 1-5

D-30853 Langenhagen

Telefon +49 511 97383 0

Fax +49 511 97383 140

info@wagner.de

www.wagner.de